

Bundeskabinett beschließt Entwurf Novelle Klärschlammverordnung

In seiner Sitzung vom 18. Januar 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) beschlossen. Nun bedarf es noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

Nachdem der Entwurf zur Novelle AbfKlärV im September 2016 der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt und keine weiteren Änderung seitens der EU geäußert wurden, hat das Bundeskabinett diesen am 18. Januar beschlossen. Derzeit liegt der Entwurf beim Bundestag und anschließend beim Bundesrat zur weiteren Beschlussfassung vor.

Verpflichtende P-Rückgewinnung

Zentrale Punkte der Novelle werden das verpflichtende Phosphorrecycling und der damit einhergehende Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung sein. Dabei ist nicht die Qualität der Klärschlämme für eine P-Rückgewinnung ausschlaggebend, sondern die Zuordnung der Kläranlagen zu bestimmten Größenklassen. Nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren ist ab einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) und nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren ab 50.000 EW ein Phosphorrecycling für die Kläranlagen verpflichtend. Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 EW können die Klärschlämme weiterhin bodenbezogen verwerten. Damit soll dem Koalitionsbeschluss der 18. Legislaturperiode weitestgehend Rechnung getragen werden, in dem es heißt: „Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.“

Vorteile der Gütesicherung

Neben der P-Rückgewinnung widmet sich der Entwurf der Novelle in einem eigenen Artikel den Vorgaben zu einer Qualitätssicherung der Klärschlammverwertung. Dabei sind neben Vorschriften zur Durchführung der Qualitätssicherung, auch Erleichterungen im Bereich der bodenbezogenen Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme vorgesehen. Zu den Erleichterungen zählen im vorliegenden Entwurf beispielsweise der Wegfall von Bodenuntersuchungen und der Anzeigepflicht, eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs oder ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren.

Eine weiterführende bodenbezogene Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme, unabhängig von der Größenklasse der Kläranlage, wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen gewesen. Sie wurde aber trotz entsprechender Stellungnahmen verschiedener Organisationen, darunter auch die BGK, nicht in den Entwurf aufgenommen.

Wann die neue Klärschlammverordnung letztendlich verabschiedet wird, ist derzeit noch unklar. Der Bundestag hat den Entwurf in einer Unterrichtung vom 27. Januar an den federführenden Ausschuss überwiesen mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 8. März 2017 vorzulegen.

Quelle: H&K Nachrichten_16.02.2017: Lisa van Aaken (BGK)